

# Vereinbarung für eine Erstberatung

Zwischen

.....  
- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

der Firma **Wengert GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft**, Friedinger Straße 2 in 78224 Singen, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt -

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

## § 1 Vergütungsvereinbarung

In der Angelegenheit

..... /.....

wegen

.....

wird für das erste Beratungsgespräch eine Gebühr in Höhe von

**€ 190,00**

(in Worten: Euro einhundertneunzig)

netto vereinbart.

1. Zu der vereinbarten Gebühr fallen zusätzlich die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) an. Der Gesamtbetrag beträgt zurzeit **€ 249,90**.
2. Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin von bis zu einer Stunde. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes. Für ein über 60 Minuten hinausgehendes erstes Beratungsgespräch gilt ein Stundensatz von € 190,00 netto als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird für jede angefangenen 6 Minuten 1/10 des Stundensatzes abgerechnet.
3. Fallen vorbereitende Tätigkeiten an, zum Beispiel das Sichten von Mandantenunterlagen, oder wird das Mandat nach der Erstberatung fortgesetzt, so wird über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte, schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die Regelungen des RVG.
4. Endet der Auftrag oder erledigt sich die Angelegenheit vor vollständiger Ausführung, so ist dies auf bereits entstandenen Zeitaufwand ohne Einfluss. Weitere Ansprüche der Auftragnehmerin auf Schadenersatz bleiben unberührt.
5. Als Gerichtstand und Erfüllungsort wird, soweit rechtlich zulässig, Singen vereinbart.
6. Die Erstberatungsgebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

## § 2 Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

## § 3 Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren für den Forderungseinzug belaufen sich auf € 15,00 (inklusive USt, Netto = € 12,61). Die Bearbeitungsgebühr fällt nicht an, wenn der Mandant die volle Erstberatungs-Vergütung vor oder unmittelbar nach der Beratung in der Kanzlei in bar (keine Schecks oder Fremdwährungen) zahlt.

## § 4 Hinweise

1. Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart.
2. Bei einem Erstberatungsgespräch mit einem Verbraucher ohne Vergütungsvereinbarung ist die Beratungsgebühr auf maximal € 190,00 netto zzgl. 19 % USt begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei einer weiteren Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.
3. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahmen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht vollständig übernommen wird. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Kontakt mit seiner **Rechtsschutzversicherung** (Deckungszusage, Informationsweiterleitung, Rechnungseinreichung usw.) nicht von der Beauftragung der Auftragsnehmerin in der Hauptsache umfasst ist. Soll die Auftragsnehmerin auch diesbezüglich tätig werden, handelt es sich um eine eigene gebührenrechtlich relevante Angelegenheit. Die hierfür anfallenden Gebühren werden zumeist nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

....., den .....

Singen, den .....

.....

.....

(Auftraggeber)

**Wengert GmbH**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft**  
 (Auftragsnehmerin)